

BGE 74 IV 171

Bundesgericht (BGE), 1948-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_IV_171

FR: ATF 74 IV 171

IT: DTF 74 IV 171

Volltext

170 Unlauterer Wettbewerb. No 43. ausgesprochen technischer Tätigkeit sei er nicht Organ der Gesellschaft und dürfe er daher nach Art. 15 UWG nicht bestraft werden. Aus den Erwägungen : 2. - Dr. Helbling leitet die Auffassung, dass für den unlauteren Wettbewerb einer juristischen Person nur deren Organe, nicht auch die Angestellten bestraft werden dürfen, aus Art. 15 UWG ab, denn diese Bestimmung spreche nur von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Organe, während Art. 14 UWG durch Verwendung des Wortes« auch» die Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn als eine zu jener des Angestellten, Arbeiters oder Beauftragten hinzutretende Verantwortlichkeit kennzeichne. Der Beschwerdeführer verkennt das Verhältnis, in dem die beiden Bestimmungen zueinander stehen. Art. 14 will nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den im Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person vorkommenden unlauteren Wettbewerb ordnen im Gegensatz zu Art. 15, der dann gälte, wenn das Vergehen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen wird. Art. 14 beschränkt denn auch seine Geltung mit keinem Worte auf den Fall, wo der Geschäftsherr eine natürliche Person ist. Er stellt den Grundsatz auf, dass der Geschäftsherr der Strafe nicht entgeht, wenn er von der Tat des Angestellten, Arbeiters oder Beauftragten Kenntnis gehabt und es unterlassen hat, sie zu verhindern oder ihre Wirkung aufzuheben. Dieser Grundsatz wird durch Art. 15 für den Geschäftsbetrieb der juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft nicht aufgehoben. Ein Grund, weshalb hier etwas anderes gelten sollte als für den einer natürlichen Person gehörenden Betrieb, lässt sich nicht finden. Art. 15 berührt das Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Angestelltem, Arbeiter oder Beauftragtem nicht, sondern sagt bloss, dass an Stelle des Geschäftsherrn, wenn dieser eine juristische Person oder Motorfahrzeugverkehr. No 44. 171 Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist, die Mitglieder der Organe oder die Gesellschafter bestraft werden, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. In diesem Sinne hat der Kassationshof Art. 15 schon bisher ausgelegt (Urteil i. S. Bruhin vom 22. November 1946). Es kommt somit nichts darauf an, ob Dr. Helbling als Organ oder als blosser Angestellter gehandelt hat. III.MOTORFAHRZEUGVERKEHR CIRCULATION DES VEHICULES AUTOMOBILES 44. Urteil des Kassationshofes vom 17. November 1948 i. S. Saner gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zilrich. Art. 26 Abs. 3 MFG. Wie weit reicht der Raum, in welchem an Strassenkreuzungen nicht überholt werden darf? Art. 26 al. 3 LA. Espace dans lequel il est interdit de dépasser aux croisées de routes. Art. 26 cp. 3 LA. Spazio nel quale è vietato oltrepassare ai crocevia. .A. - Saner überquerte am 23. Oktober 1947 kurz nach Mittag in einem Personenautomobil den Limmatquai in Zürich, indem er von der Uraniabrücke in die Mühlegasse hinüber fuhr. Auf dem Fussgängerstreifen, der wenige Meter von der Fahrbahn des Limmatquais entfernt die Mühlegasse überquert, begann er ein von Georg Guignard geführtes Motorrad zu überholen. Das Obergericht des Kantons Zürich sah darin eine Übertretung von Art. 26 Abs. 3 MFG und verurteilte Saner am 16. April

1948 zu fünfzig Franken Busse. B. - San. er führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag auf Freisprechung. Er macht geltend, der Ort, wo er den Motorradfahrer zu überholen begonnen habe, 172 Motorfahrzeugverkehr. No 44. liege jenseits der Strassenkreuzung. An dieser Stelle habe er überholen dürfen. Überhaupt gelte an dieser Kreuzung das Verbot des Überholens nicht, weil der Verkehr durch automatische Lichtsignale geregelt werde, die Durchfahrt für die im Limmatquai verkehrenden Fahrzeuge also gesperrt gewesen sei, als der Beschwerdeführer den Quai überquert habe. O. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich ver- zichtet auf Gegenbemerkungen. Der Kassationshof zieht in Erwägung : I. - An Strassenkreuzungen darf nicht überholt werden (Art. 26 Abs. 3 MFG). Daraus, dass diese Bestimmung das Überholen « an », nicht « auf » Strassenkreuzungen verbietet, schliesst das Obergericht, dass auch der Raum in der Einmündung der Strasse, jedenfalls aber die Fläche zwischen den beiden Fussgängerstreifen, die an der Ein- mündung liegen, unter das Verbot falle. Da.8 ergebe sich auch aus dem Zweck der Bestimmung. Das Befahren der Kreuzung allein beanspruche schon die volle Aufmerk- samkeit des Führers, weil er auf die seine Fahrbahn kreuzenden Fahrzeuge und auf den an solchen Stellen erhöhten Fussgängerverkehr aufpassen müsse. Daher könne er nicht gleichzeitig auch noch auf das Manöver des Überholens achten. Die Gefahrenquelle beginne nicht erst auf der eigentlichen Kreuzungsfläche, sondern schon vor dem vor der Kreuzung liegenden Fussgängerstreifen u- nde erst hinter dem gegenüberliegenden Fussgänger- streifen. Diese Auffassung verkennt den Zweck des Art. 26 Abs. 3. Das Verbot des Überholens an Strassenkreuzungen besteht mit Rücksicht auf die auf der überquerten Fahr- bahn verkehrenden Fahrzeuge. Wer an der Kreuzung überholt, laht links und verkürzt so einem von dieser Seite kommenden Fahrzeug die zum Anhalten zur Ver- fügung stehende Strecke oder hindert es am Abbiegen nach rechts. Solche Erschwerungen des Verkehrs treten Motorfahrzeugverkehr. N° 44. 173 dagegen nicht ein, wenn das Überholen vor der z1: ü- r querenden Fahrbahn beendet wird oder . erst Je- e1ts beginnt. Freilich muss der Führer auch auf ~le Fussgänger Rücksicht nehmen, aber nicht mehr als überall, w~ er Fussgängerstreifen überquert. Art. 26 Abs. 3 kann rucht das Verbot des Überholens über die Kreuzung der F~hr bahnen hinaus auf das Gebiet der Fussgängerstreifen ausdehnen wollen. Das widerspräche der Ordnung, wonach das Überholen auf Fussgängerstreifen an sich nicht ver- boten ist. Entweder ist der zum Überqueren des ~ gängerstreifens nötige Raum frei, dann b~teht kein Grund, das Überholen an dieser Stelle zu verbieten, od~r es sind Fussgänger im Gefahrenbereich, dann haben die Fahrzeuge, das zu überholende sogut wie das a~dere, vor dem Streifen die Geschwindigkeit zu mässlgen oder anzuhalten um den sich darauf befindenden Fussgängern das Überq~eren der Fahrbahn zu erm~gli?he~ (Art. 45 Abs. 3 MFV). An Strassenkreuzungen gilt in dieser ~n sieht nichts anderes als überall, wo Fussgängerstreifen sind. Weshalb hier der Fussgänger noch durch d~~ Ver~t des Überholens zusätzlich geschützt 'lerden musste, IBt nicht zu sehen. Das Überholen auf einem an einer Strassen- kreuzung liegenden Fussgängerstreifen bringt nicht ~öhere Gefahren mit sich als das überholen auf Fussgängerstreifen überhaupt. Auch auf den Wortlaut von Art. 26 Abs. 3 lässt si~h die Auffassung der Vorinstanz nicht stütze~. Wenn die Bestimmung das überholen « an » J (französisch « aux ») statt « auf » (<c sur)) Strassenkreuzungen verbietet, so deshalb, weil sich das überholen kaum jema~ auf d~r Kreuzung beginnen und zugleich beend~n la~t. Sem Anfang oder sein Ende wird in der Regel über die Kreu- zung hinaus reichen. Dann ist. es als Ganzes ve~boten, nicht etwa bloss soweit es « auf » der Kreuzung siCh a~ spielt. Das heisst aber nicht, dass es auch verboten ~e1, wenn es unmittelbar vor der Kreuzung beendet wird oder sofort nach ihr beginnt. 174 Uhrenindustrie. No 45. 2. - Ist die Beschwerde schon aus

obigen Gründen gutzuheissen und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückzuweisen, so kann dahingestellt bleiben, ob das Verbot des Überholens an einer Kreuzung dann nicht gilt, wenn eine automatische Signalanlage (oder ein Verkehrspolizist) die Durchfahrt für die auf der Querstrasse verkehrenden Fahrzeuge sperrt. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. April 1948 aufgehoben und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückgewiesen.

IV. UHRENINDUSTRIE INDUSTRIE HORLOGERE 45. Arrêt de la Cour de cassation pénale du 26 novembre 1948 dans la cause Chambre suisse de l'horlogerie contre Koller et Ferner. Protection de l'industrie horlogère 81 J. 1. Fabrication de sous-produits. Quid lorsqu'une partie de la production n'est pas affectée à l'horlogerie (art. 2 al. 2 de l'ACF du 21 décembre 1945)? 2. Qualité de la Chambre suisse de l'horlogerie pour se pourvoir en nullité (art. 26 al. 3 et 5 ACF, 270 al. 3 et 6 PPF).

Schutz der schweizerischen Uhrenindustrie. 1. Herstellung von Teilfabrikaten. Was gilt, wenn ein Teil der Produktion nicht für die Uhrenindustrie verwendet wird (Anr. 2 Zi. 1 f. 2 BRB vom 21. Dezember 1945)? 2. Legitimation der Schweizerischen Uhrenkammer zur Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 26 Abs. 3 und 5 BRB, Art. 270 Abs. 3 und 6 BStP).

Protezione dell'industria degli orologi svizzeri. 1. Fabbricazione di sottoprodotti. Quid se una parte della produzione non è destinata all'industria degli orologi (art. 2 cp. 2 del DCF 21 dicembre 1945)? Uhrenindustrie. No. 175 2. Facoltà di ricorrere per cassazione della Camera svizzera per l'industria degli orologi (art. 26 cp. 3 e 5 DCF, art. 270 cp. 3 e 6 PPF).

A. - Le 27 juillet 1944, le Département fédéral de l'économie publique a autorisé A. Koller à fabriquer des barrettes à ressorts pour l'industrie horlogère et à occuper un ouvrier. Il ajoutait: « Sans permis préalable, vous ne pouvez, cependant, pas augmenter l'effectif de votre personnel ni entreprendre la fabrication d'autres produits horlogers »). Le 21 décembre 1945, Koller et R. Ferner, avec qui il s'était associé entre-temps, ont été condamnés à une amende de 100 fr. chacun pour avoir, sans permission, engagé dix ouvriers et entrepris la fabrication de gonds, plots et attaches.

B. - Malgré cette condamnation, ils ont continué d'occuper onze ouvriers et de fabriquer les articles indiqués. Sur dénonciation de la Chambre suisse de l'horlogerie (ci-après la Chambre), le Tribunal de police du district de La Chaux-de-Fonds a infligé à chacun d'eux, le 23 avril 1948, une amende de 800 fr. en vertu des art. 1, 2, 3 et 26 de l'arrêté du Conseil fédéral du 21 décembre 1945 protégeant l'industrie horlogère suisse (ACF).

O. - Sur recours des condamnés, la Cour de cassation neuchâteloise a annulé ce jugement, le 23 juin. Elle estime que la barrette à ressorts, dont les prévenus livrent une pièce sur six à des industries étrangères à l'horlogerie, n'est pas un produit spécifiquement horloger et que, partant, sa fabrication est libre. En ce qui concerne les attaches, plots et gonds, elle admet que les décolletages exécutés par les prévenus sont très demandés notamment dans la bijouterie et la maroquinerie et que, pour être utilisés dans l'horlogerie, ils doivent encore être transformés et que seules les opérations ultérieures, effectuées en général dans les ateliers de monteurs de boîtes, leur donnent leur caractéristique horlogère.